

Bundesverband deutscher Pressesprecher e.V. - Friedrichstraße 209 - 10969 Berlin

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Wirtschaft und Technologie
Edelgard Bulmann, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Berlin, den 07.12.2006

**Bundesverband deutscher
Pressesprecher e.V.**

Friedrichstraße 209
10969 Berlin

Tel. +49 (0)30/84859400
Fax +49 (0)30/84859200

info@pressesprecherverband.de
www.pressesprecherverband.de

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 11. Dezember 2006 zum Entwurf eines Telemediengesetzes p.p.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Bundestagsabgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum geplanten Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (TMG-E) Stellung zu nehmen.

Der Bundesverband Deutscher Pressesprecher (BdP) ist die größte berufsständische Vereinigung von Pressesprechern und Kommunikationsbeauftragten in Deutschland. Er vernetzt Pressesprecher und Kommunikationsbeauftragte aus Unternehmen, Verbänden, Organisationen und der Politik und setzt sich auch für die Fortentwicklung gedeihlicher Beziehungen zwischen Sprechern und Journalisten ein.

Dieses vorausgeschickt, hat der BdP auf seinem diesjährigen Kommunikationskongress in Berlin jedoch festgestellt, dass es eine erhebliche Zunahme an streitigen und in Folge sogar gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Medien und den Institutionen gibt, in denen Pressesprecher arbeiten. Die Mitglieder des BdP halten dieses für eine ungute Entwicklung und setzten sich daher mehrheitlich für eine **Ausweitung von Regelungen zur freiwilligen Selbstkontrolle auch auf den Bereich der audiovisuellen Medien** ein und unterstützten daher namentlich insbesondere die Arbeit des Deutschen Presserates, dessen Zuständigkeit auch auf audiovisuelle Medien – einschließlich des öffentlichen-rechtlichen Bereiches – erstreckt werden sollte.

Mit dieser Forderung wendet sich der BdP nach der nun vorgelegten Konstruktion der gesetzlichen Bestimmungen und der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der redaktionell bearbeiteten Inhalte vorrangig an die Länder. Doch auch im Hinblick auf den Anwendungsbereich des hier zur Diskussion gestellten Telemediengesetzes des Bundes herrscht aus Sicht des BdP noch Ergänzungsbedarf:

Bankverbindungen:

Landesbank Berlin – Gz
BLZ 100 500 00
Konto-Nr. 13 30 22 80

Vereinsregister Nr. 2352 NZ
Steuer-Nr. 27/620/57026

Mit Wegfall des bisher geltenden Teledienstegesetzes und der Zusammenfassung verschiedener Aspekte zum TMG, ist der Gesetzgeber bestrebt, einheitlich geltende Regelungen für den gesamten nicht-redaktionell bearbeiteten Bereich des Internets zu schaffen, die sowohl kommerzielle, wie auch nicht-kommerzielle Angebote umfasst.

In seiner bisherigen Fassung richtet es seinen Fokus jedoch vor allem auf E-Commerce-Anwendungen, wie beispielsweise Internet-Auktionsplattformen. Außer Acht gelassen wird dabei jedoch, dass in den vergangenen Jahren vor allem Plattformen mit sog. User Generated Content an Bedeutung gewonnen haben. Dienste wie YouTube, aber auch redaktionelle Angebote begleitende Foren – wie z.B. auf www.spiegel.de oder www.heise.de – zeichnen sich dadurch aus, dass jeder Internetnutzer eigene Beiträge in Foren veröffentlichen kann, die zum Teil von hunderttausenden Menschen gelesen werden und dadurch auch Eingang in das Ranking von Suchmaschinen finden. Dies geschieht auch in sog. Blogs, die sowohl text- als auch videobasiert sein können, als auch in „Wikies“, also durch freiwillige Nutzer gestaltete Wissensdatenbanken.

Während kommerzielle Betreiber solcher Plattformen häufig in ökonomischer Hinsicht von den Aktivitäten der Nutzer profitieren, findet eine redaktionelle Bearbeitung der dort meist anonym oder pseudonym veröffentlichten Inhalte nicht statt. Selbst schwersten Persönlichkeitsverletzungen Dritter sind jedoch Tür und Tor geöffnet, wenn die Veröffentlichung in anonymer Form erfolgt und die Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs durch den Verletzten daher nicht unmittelbar erfolgen kann, da die Identität des Täters – anders als im Fernsehen – nicht offensichtlich ist, der Täter vielmehr aus der Unsichtbarkeit heraus agieren kann.

Zwar erfasst das Telemediengesetz von seiner Regelungsweite Meinungsforen ebenso wie Internet-Auktionsplattformen. Wegen des meinungsbildenden und massenkommunikativen Charakters der Blogs u.ä. führen die aber offensichtlich im Fokus auf E-Commerce entworfenen Regelungen jedoch in der Anwendung auf Meinungsforen zu unerträglichen Ergebnissen. Dass im Hinblick auf Internetforen der derzeitige rechtliche Zustand unbefriedigend ist und auch nicht durch den Entwurf des TMG verbessert wird, zeigt sich bei der Betrachtung der Praxis an einer wechselhaften Rechtsprechung zu Fällen von offensichtlichen Persönlichkeitsverletzungen durch Nutzer in Meinungsforen:

Zwar sind Meinungsforen technisch mit Ebay oder anderen Internet-Auktionsplattformen vergleichbar, wegen ihres meinungsbildenden und massenkommunikativen Charakters passt dieses in den Rechtsfolgen aber bei Persönlichkeitsverletzungen nicht. Daher haben Gerichte in jüngerer Zeit, wie z.B. das OLG Düsseldorf dem Betreiber von anonymen bzw. pseudonymen Foren dieser Art zu Recht die Pflicht auferlegt, den Beitrag nicht nur nach Aufforderung des Betroffenen zu sperren bzw. zu löschen, sondern ihn wegen der "Namenlosigkeit" und damit "Unsichtbarkeit" des Täters auch selbst in die Unterlassungspflicht genommen, wenn er das Opfer nicht in der Rechtsverfolgung dadurch unterstützt, dass er ihm Angaben über die Identität des Pseudonyms des Täters zur Zwecke der unmittelbaren Rechtsverfolgung zukommen lässt. Das ist schon deswegen sachgerecht, da für das Opfer ja gar nicht sichtbar ist, ob es wirklich ein "Dritter" ist, der einen für den Betreiber "frem-

den" Inhalt auf dessen Plattform verbreitet - oder ob es nicht sogar der Betreiber selbst ist, der lediglich behauptet, dass der Inhalt nicht von ihm stammt.

Das OLG Hamburg hat darüber hinaus im Fall „heise.de“ jüngst in einer sehr differenzierten und sachgerechten Weise den kommerziellen Betreiber eines solchen Forums verpflichtet, einen einzelnen Thread innerhalb eines Forums jedenfalls dann überwachen zu müssen, wenn ihm hier wiederholte schwere und offensichtliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen bekannt sind, da ihm dieses ohne weiteres zugemutet werden kann.

Andere Gerichte - wie beispielsweise die für die Politik nicht ganz unwesentliche Pressekammer in Berlin - machen es sich dagegen sehr leicht und übertragen das sogenannte "Rolex-Ricardo-"Urteil des BGH in Verkennung der Sachlage einfach auf Meinungsforen. Mit unerträglichen Ergebnissen für die Opfer.

Ein fiktives **Fallbeispiel** soll das verdeutlichen:

Der Betreiber der rechtsradikalen Seite www.wotan.de, die der rechtsradikalen Partei nahestehenden "Freunde Wotans e.V.", unterhält ein Internetforum, in das jeder - nach Anmeldung, unter Angabe seiner Adress- und sonstigen Daten, sowie Speicherung der IP-Adresse im Zeitpunkt der Anmeldung - unter Pseudonym einstellen darf, was er will. Eine rechtsradikale Partei verbreitet nun öffentlich ein Flugblatt mit verleumderischem und beleidigendem Inhalt gegen einen örtlichen Kommunalpolitiker der GRÜNEN, nennen wir ihn P, das leidlich lustig daherkommt und u.a. seinen Familiennamen übel verunglimpft. Dieses wird der rechtsradikalen Partei durch eine zivilgerichtliche Unterlassungsverfügung untersagt - an die sie sich dann auch zumindest dem eigenen Bekunden nach brav hält.

Das Flugblatt taucht jedoch kurze Zeit nach Zustellung der Verfügung als Text und als zum Ausdruck bereites PDF-File in dem Forum von wotan.de auf. Online gestellt wurde es von einem Nutzer, der unter dem Pseudonym "P-Hasser" auftritt. Das bemerkt P erst Wochen später, nachdem er von einem Freund darauf angesprochen wird, dass der Text des Flugblatts (weil, "so lustig") munter im Internet kursiert, in den Suchmaschinen daher immer an erster Stelle gefunden wird und dann auch immer wieder von dieser Quelle heruntergeladen wird. P wendet sich an den Betreiber von wotan.de und verlangt Auskunft über den Träger des Pseudonyms und Löschung des Eintrags. Der Betreiber wendet ein, dass sei nach seiner Ansicht freie Meinungsäußerung und er müsse das jetzt erst mal rechtlich prüfen. Zur Abgabe einer Unterlassungserklärung würde er sich nicht verpflichtet sehen, da es sich ja um Äußerungen fremder Dritter handeln würde - was P natürlich nicht überprüfen kann.

P geht nach einer Woche fruchtloser Diskussion mit dem offensichtlich unwilligen Vereinsvorstand entnervt zum Anwalt, der verlangt schriftlich die Löschung des Eintrags und Abgabe einer strafbewehrter Unter-

lassungserklärung für die Zukunft und setzt dabei eine kurze Frist zu deren Abgabe, da die Sache ja nun schon lang genug läuft und immer weitere Kreise zieht. „Traditionelle“ Medien sind auf die Sache aufmerksam geworden und beginnen darüber zu berichten, was die Belastung für den Betroffenen noch erhöht.

Der Verein weigert sich zu kooperieren, die Frist endet, der Eintrag steht immer noch im Netz. Der Anwalt beschließt nach Fristablauf, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Nach Ablauf der Frist, aber 10 Minuten, bevor der Antrag des Anwalts bei Gericht eingeht, nimmt der Betreiber den Eintrag dann doch noch aus dem Netz (zumindest behauptet er das später) und sperrt den Nutzernamen "P-Hasser". Dem Opfer nützt das aber nichts, da noch vor der Entscheidung des Gerichts, wahrscheinlich der gleiche Täter, jetzt unter dem Pseudonym "P-Freund", den gleichen Inhalt wieder Online stellt.

Wie geht jetzt dieser Fall vor Gericht aus? Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

Var. 1 (entsprechend OLG Hamburg und Düsseldorf): Das Gericht gewährt dem Opfer Rechtsschutz und verfügt gegen den Betreiber, die Verbreitung des inkriminierten Textes und Flugblattes unter Strafdrohung künftig zu unterlassen, wenn er nicht dem Opfer die Identität des Pseudonyms übermittelt. Diese Pflicht trifft den Betreiber auch dann, wenn dieser sich unter neuem Pseudonym immer wieder neu einloggt oder den Text in abgewandelter Form wieder einstellt. Hält sich der Betreiber nicht daran, kann das Opfer bei Gericht die Bestrafung beantragen, das Gericht trifft dann eine individuelle Strafzumessung anhand der Schwere des Vergehens. Wenn also der Betreiber beispielsweise technische Maßnahmen (Suchwortroutine etc.) einsetzt, um diese Verunglimpfung künftig zu unterbinden, dann riskiert er höchstens eine geringe Geldbusse - macht er aber (evtl. bewusst) nichts dagegen, dann kann der Vorstand von Wotan e.V. als Betreiber notfalls auch in Haft genommen werden.

Gibt der Betreiber dagegen den Namen des Pseudonyms heraus - hilfsweise andere Angaben, die er gespeichert hat (insb. IP-Adresse) - wird er von der eigenen Verpflichtung zur Unterlassung frei, da dann das Opfer ja (mindestens theoretisch) an den eigentlichen Täter herantreten und gegen diesen vorgehen kann.

Folge dieser Rechtsprechung: Der Betreiber wird von jeder eigenen Verpflichtung frei, wenn er seinen notwendigen und ihm möglichen Beitrag zur unmittelbaren Rechtsverfolgung des Opfers leistet - auch die Kosten des ihn betreffenden Verfahrens können später an den Täter weitergereicht werden - oder er übernimmt (falls ihm die Anonymität des Nutzers so wichtig ist) eben selbst die Verantwortung und wird dann nicht besser gestellt, als die rechtsradikale Partei oder auch eine Redaktion, die im Internet im redaktionellen Kontext selbst Leserbriefe veröffentlichen würde. Stammt der anonyme Täter aus dem Umfeld des Vereins oder der rechtsradikalen Partei, dürfte sie sich für die Zu-

kunft überlegen, ob sie das noch einmal macht. Ist der Täter wirklich ein fremder Dritter gewesen, steht der P nicht mehr allein in dem Bemühen, die weitere Verbreitung der Schmähungen über das Forum zu unterbinden, sondern hat nunmehr auch den Betreiber an seiner Seite, der ihn dabei unterstützt.

Var. 2 (entsprechend LG Berlin): Das Gericht wendet die Grundsätze des Rolex-Ricardo-Urteils des BGH ohne Modifikation auf das Meinungsforum an. Es argumentiert, dass es sich ja um einen fremden Inhalt handeln dürfte (behauptet jedenfalls der Verein, dagegen vorbringen kann der P ja vor Gericht nichts) und dann der Betreiber lediglich zur Löschung des Beitrages nach Aufforderung durch das Opfer gezwungen ist - aber nicht auch, das Pseudonym zu offenbaren oder alternativ selbst für die Unterlassung künftiger Verletzungen Sorge tragen muss.

Da das Gesetz keine Frist zur Löschung bestimmt und "unverzüglich" nicht normiert ist, macht es dem Gericht auch nichts aus, dass die Löschung erst nach Ablauf der Frist des Anwalts des P erfolgt ist, da sie ja (zumindest behauptet das ja der Betreiber) vor Eingang des Antrages bei Gericht erfolgte. Mangels Unterlassungsanspruch kann er ja nicht zu mehr verpflichtet werden.

Dass der Beitrag unter neuem Pseudonym schon im Verfahren wieder im Netz steht, ist dem Gericht ebenfalls egal. Die Pflicht zur Löschung ergibt sich ja erst nach "konkreter" Kenntnis, eine Pflicht zur "aktiven Nachforschung" gibt es ja nicht. Der P müsse halt notfalls täglich in das Forum schauen und notfalls täglich an den Betreiber mit seinem Löschungsbegehren herantreten - notfalls jedes Mal mit Hilfe des Anwalts oder des Gerichts.

Folge dieser Rechtsprechung: Der P verliert – zum größten Bedauern des Gerichts, dass die ihm erlittene Beleidigung natürlich missbilligt – das Verfahren, zahlt rund 1.600 € an Anwaltsgebühren und noch einige hundert Euro Gerichtsgebühren. Gegen künftige Beleidigungen und Schmähungen wehrt er sich nicht mehr. Wenn man in "Google" seinen Namen sucht, oder auch nur das "lustige Wort", dann findet sich auf Platz 1 der Trefferliste das den P betreffende Meinungsforum des Wotan e.V. - damit es ja auch jeder aus Neugier anschaut, selbst wenn er das Flugblatt in der physischen Welt gar nicht kannte und auch im Internet nie danach gesucht hätte. In der Parteizentrale der Rechtsradikalen klatscht man sich auf die Schenkel...

Diese fiktiven Fallbeispiele orientieren sich an den von den Mitgliedern des BdP berichteten Fällen und der tatsächlicher Rechtsprechung. Dies ist deswegen so unbefriedigend, da ohne eine Klarstellung des Gesetzgebers sich mindestens untergerichtlich (was in Eilverfahren für den Betroffenen meist entscheidend ist) die Variante 2 bei vielen Gerichten durchsetzen dürfte, da der BGH bislang in diesen Fällen noch nicht entschieden hat und auch auf längere Sicht wohl auch keine Gelegenheit dazu bekommen wird. Zudem vielleicht auch, was menschlich wäre, weil diese Rechtsauslegung für das Gericht mit

dem geringsten Aufwand hinsichtlich möglicher Rechtsfolgen und Bestrafungsverfahren etc. verbunden ist.

Mit der bisherigen Fassung des Entwurfs des TMG besteht zudem die Gefahr, dass die Spruchpraxis in der Variante 2 nochmals weiter gestärkt wird:

Bei der Übersetzung des Spruchs des BGH in das Gesetz wurden nämlich nur die Anpassungen vorgenommen, die für Internet-Auktionshäuser und andere E-Commerce-Plattformen wichtig sind. Da redaktionell gestalteter Inhalt künftig durch die Länder geregelt wird, die hier in Rede stehenden Fälle von "user generated content" aber im Gesetz keine Erwähnung finden, dürfte die Annahme nahe liegen, dass der Gesetzgeber hier eine bewusste Lücke gelassen hat und in diesen Fällen eben keine besondere Verpflichtung des Betreibers annimmt, die neuere Rechtsprechung also künftig als zu weit betrachtet wird. Die Folgen für die öffentliche Diskussionskultur in einem Gemeinwesen, das sich dazu zunehmend dem Internet bedient, wie auch die Folgen für einen Einzelnen, dürften dann jedoch verheerend sein.

Daher ist eine gesetzliche Klarstellung im TMG nach Ansicht des BdP dringend geboten.

Der hohe Rang des Schutzes der Persönlichkeit und der Ehre und die demgegenüber viel zu leichte Möglichkeit einer Verletzung desselben in der Anonymität eines Meinungsforums rechtfertigen es, dem Betroffenen neben einem Lösungsanspruch weitere Instrumentarien in die Hand zu geben, mit denen er sich effektiv, unmittelbar und direkt gegen Persönlichkeitsverletzungen im Internet wehren kann. Zudem schafft es Klarheit und Entlastung für die betroffenen Diensteanbieter, dass sie eben auch in diesen Fällen nicht selbst verantwortlich sind, wenn sie die ihnen zur Verfügung stehenden Bestandsdaten und ggfs. noch die IP-Adresse des Log-In des Täters herausgeben müssen. Nur in den Fällen, in denen der Betreiber stattdessen selbst die Verantwortung übernimmt, obliegt ihm die Pflicht zur Unterlassung in eigener Verantwortung. Damit hat es der Betreiber selbst in der Hand, einen Rückgriff auf sich abzuwenden.

In Umsetzung dieser Anregungen schlägt der BdP folgende Erweiterungen des Gesetzentwurfes vor:

Vorschläge zur Ergänzung des Entwurfs zum TMG

1. Erweiterung §10 um einen Satz 3:

Satz 1 findet ebenfalls keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter eines Meinungsforums trotz Kenntnis offensichtlich rechtswidriger Persönlichkeitsverletzungen dem Verletzten die zur unmittelbaren Rechtsverfolgung notwendigen Informationen nicht auf dessen Anforderung hin unverzüglich überlässt.

2. Einfügung eines neuen §12, Abs. 5:

Die Anbieter von Telemedien können sich Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle, insbesondere zum Zwecke der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten gem. §14 Abs. 3, anschließen.

3. Einfügung eines neuen §14, Abs. 3:

In Fällen des §10 Satz 3 hat der Diensteanbieter im Einzelfall dem Verletzten auf dessen schriftlichen Antrag hin, der zu begründen ist, unverzüglich die Informationen zu überlassen, die zu dessen unmittelbarer Rechtsverfolgung notwendig sind. Der Anspruch umfasst lediglich die für eine Zustellung notwendigen Teile der Bestandsdaten. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, erstreckt sich der Anspruch des Verletzten auch auf Merkmale zur Identifikation des Nutzers gem. § 15.

Begründung:

Im Internet erfreuen sich Meinungsforen großer und immer weiter zunehmender Beliebtheit. In solchen „Foren“ oder „Blogs“ können Nutzer (meist kostenlos) Meinungen, Bilder, Dokumente und andere Informationen einem Millionenpublikum zugänglich machen. Bei den Betreibern solcher Foren kann es sich sowohl um private, als auch kommerzielle Diensteanbieter handeln. Letztere betreiben diese Foren häufig in Ergänzung eines journalistisch-redaktionellen Angebots, jedoch auch technisch so davon getrennt, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Regelungen des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien fallen. Eine redaktionelle Kontrolle oder Bearbeitung der veröffentlichten Inhalte Dritter vor ihrer Verbreitung - z.B. durch einen Moderator - erfolgt zudem meist nicht.

Meinungsforen bilden einen wichtigen Baustein in der offenen Kommunikationskultur des Internet. Sie substituieren zugleich zunehmend klassische Formen der Medienpartizipation, wie beispielsweise Leserbriefe. Da sie von Internet-Suchdiensten inhaltlich erschlossen und damit auf Stichwort, wie einen Namen, leicht von Jedermann aufgefunden werden können und weltweit abrufbar sind, kopiert und „verlinkt“ werden können, kann ihre meinungsbildende Wirkung jedoch um ein vielfaches höher sein.

Viele Betreiber solcher Foren gestatten eine pseudonyme, manche sogar eine anonyme Veröffentlichung von Beiträgen. Diese „Unsichtbarkeit“ wird jedoch vielfach dazu genutzt, um – entgegen der im Internet geltenden „Netiquette“ oder Regelungen in den AGBs der Diensteanbieter – rechtswidrige Inhalte zu verbreiten, die zum Teil schwerste Verletzungen des Persönlichkeitsrechts des Opfers darstellen. Beleidigende oder sogar strafbar hergestellte bildliche Darstellungen, verleumderische Behauptungen, wüste Beschimpfungen stellen für die Opfer, die häufig erst nach Wochen und durch Zufall davon erfahren, was über sie im Internet kursiert und bereits von vielen zur Kenntnis genommen worden ist, schwere Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht dar.

Während aber bspw. bei einem Interview im Fernsehen der sich Äußernde für alle erkennbar ist, so dass der Verletzte unschwer die Möglichkeit hat, diesen auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen, ist dies bei einem Meinungsforum, in dem die Verfasser unter einem Pseudonym auftreten, nicht der Fall. Da der Beitrag in einem Meinungsforum in der Regel über einen längeren Zeitraum im Internet abrufbar bleibt, muss der Verletzte jedoch die Möglichkeit haben, den sich Äußernden in kurzer Zeit auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen, mit der Folge, dass dieser dafür zu sorgen hat, dass sein Beitrag aus dem Internet entfernt wird. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn der Diensteanbieter als Betreiber des Forums den Verletzten über die Identität des Teilnehmers informiert, um ihm eine unmittelbare Rechtsverfolgung zu ermöglichen.

Wegen dieser Besonderheit ist geboten, im Hinblick auf die Verbreitung von Informationen in Meinungsforen nur von einer eingeschränkten Vergleichbarkeit mit der Verbreitung von Informationen z.B. in Internetauktionsforen auszugehen und eine eigen Verantwortlichkeit des Diensteanbieters nach § 7 Abs. 1 TMG anzunehmen, so lange dieser trotz Kenntnis offensichtlich rechtswidriger Persönlichkeitsverletzungen nicht die Identität des Verfassers nach Anforderung dem Geschädigten unverzüglich mitteilt. Da die Meinungsfreiheit ihre Schranken insbesondere in dem Recht der persönlichen Ehre findet, muss gewährleistet bleiben, dass derjenige, der durch einen Beitrag in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und seiner Ehre verletzt wird, den Verfasser auf Unterlassung in Anspruch nehmen kann. Gewährleistet der Betreiber des Forums dies nicht, kann er sich nicht auf die grundrechtlich verbürgten Freiheiten berufen und kann dann selber bspw. auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Gerade wenn der Diensteanbieter auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung als Teil eines kommerziellen Geschäftsmodells die pseudonyme oder anonyme Verbreitung von Meinungen betreibt und zugleich dem Antragsteller die Herausgabe der Klarnamen oder – falls nicht vorhanden – wenigstens Informationen wie die IP-Adresse zum Zwecke der Rechtsverfolgung verweigert, obgleich ihm diese bekannt sind muss er sich dann aber die fremden Inhalte hinsichtlich der rechtlichen Folgen wie Eigene zurechnen lassen und sich diesen – so lange diese Weigerung anhält – auch für die Zukunft so stellen, als ob er selbst und nicht ein Dritter diese Äußerungen tätigen würde.

Um die Zahl gerichtlicher Streitigkeiten zu begrenzen, ermöglicht es die für § 12 Abs. 5 TMG vorgesehene Ergänzung den Diensteanbietern, sich Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle anzuschließen, die insbesondere – aber nicht ausschließlich – bei Streitigkeiten hinsichtlich der Herausgabe von Daten an die Geschädigten außergerichtlich vermitteln sollen. Da dieses die für alle Beteiligten kostengünstigere Möglichkeit ist und danach auf Grund der ökonomischen Logik in der Regel der meisten Fälle vorgezogen werden wird, bedarf es darüber

hinaus keiner weiteren Regelungen zur Beschreibung des Selbstregulierungsmechanismus in Abgrenzung zum gerichtlichen Verfahren.

Der BdP bittet darum, diese Vorschläge im Fortgang der weiteren Gesetzesberatungen für das TMG in geeigneter Form mit der geschilderten Intention zu berücksichtigen.

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen,

Jan Mönikes, Rechtsanwalt
Justitiar des Bundesverbandes Deutscher Pressesprecher